

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 8. 2. 2012

Nummer 5

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 31. 1. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....	128	Gem. RdErl. 24. 11. 2011, Perfluorierte Tenside in kommunalen Klärschlamm; Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung .....	136
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		RdErl. 1. 12. 2011, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen .....	138
Bek. 16. 1. 2012, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure .....	128	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 25. 1. 2012, Satzungsänderung der Stiftung „Ev.-luth. Diakoniewerk St. Aegidien in Hannover-Anderten“ .....	129	Bek. 18. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover) .....	138
Bek. 30. 1. 2012, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Jagdmuseum Wulff“ .....	129	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
RdErl. 31. 1. 2012, Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen ... 11440	129	Bek. 25. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau der Verteilerfahrbahnen der Bundesautobahn (BAB) A 2 am Autobahnkreuz Hannover-Ost .....	138
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		Bek. 26. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BSH Braunschweiger Schrotthandel GmbH) .....	138
Bek. 27. 1. 2012, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2013 —	133	Bek. 27. 1. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Biogerdgas GmbH, Essen) .....	139
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 8. 2. 2012, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (HEXCEL Composites GmbH, Stade) .....	139
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Berichtigung</b> .....	140
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Stellenausschreibung</b> .....	140
Bek. 26. 1. 2012, Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) .....	136	<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b> .....	
<b>I. Justizministerium</b>		VO 20. 6. 2011, 34. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Dra-wehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974	140
		VO 20. 6. 2011, 35. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Dra-wehn“ im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974	141

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 31. 1. 2012 — 203-11700-3 LBR —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Liberia in Hannover ernannten Herrn Karsten Höhns am 26. 1. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Bornumer Straße 6  
30449 Hannover  
Tel.: 0511 4388133  
Fax: 0511 4388123  
E-Mail: hon-konsulat-liberia-hannover@hoehns-steuer.de  
Sprechzeit: Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 128

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure****Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 — 63-23030/3 —**

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) sind mit ihren zugewiesenen Amtssitzen in einer Liste verzeichnet (**Anlage**). Die Liste wird durch das LGLN geführt.

Bestellung, Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes wird im Nds. MBl. durch das LGLN bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 128

**Anlage****Liste der ÖbVI im Lande Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
97	Illguth, Ingo	Lingen
104	Hesse, Bernd	Buxtehude
105	Gude, Hartmut	Göttingen
108	Peters, Heinz	Wolfenbüttel
113	Mittelstädt, Gerd	Scheeßel
115	Leptien, Manfred	Lüneburg
116	Schindler, Gerhard	Leer (Ostfriesland)
117	Flüßmeyer, Werner	Osnabrück
118	Dr. Bremer, Jürgen	Barsinghausen
119	Terwey, Gerrit	Nordhorn
121	Wegner, Helmut	Oldenburg
122	Alves, Klaus	Quakenbrück
125	Schreiber, Hans-Christian	Meppen
126	Vredenburg, Jannes	Jever
128	Dr. Fleischer, Ekkard	Göttingen
129	Siemer, Ulrich	Winsen (Luhe)
130	Timmermann, Uwe	Friesoythe
131	Flebbe, Walter	Springe
132	Rohardt, Michael	Hannover
137	Oldeweme, Reinhold	Hildesheim

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
139	Reinecke, Jürgen	Seesen
141	Erdmann, Jürgen	Gifhorn
143	Brunemann, Manfred	Melle
144	Gebauer, Jörg	Langen
145	Damm, Hans-Joachim	Friesoythe
146	Spindler, Gerald	Nienburg (Weser)
147	Kaupmann, Stephan	Nienburg (Weser)
148	Thorenz, Ronald	Osterholz-Scharmbeck
149	Geisemeyer, Dieter	Stadthagen
151	Ehrhorn, Uwe	Achim
152	Seitz, Manfred	Visselhövede
153	Wünsche, Erhard	Einbeck
154	Geries, Christian	Seesen
155	Fortmann, Eduard	Vechta
156	Börner, Rolf	Cuxhaven
158	Reimer, Heinrich	Goslar
159	Wolters, Werner	Soltau
160	Schröder, Gerald	Scheeßel
161	Splonskowski, Jürgen	Aurich
162	Thomas, Detlef	Aurich
163	Welte, Joachim	Buchholz i. d. Nordheide
164	Rosen, Wolfgang	Delmenhorst
165	Frick-Lull, Gertrud	Dannenberg
166	Timmen, Werner	Cloppenburg
167	Riemann, Rainer	Celle
168	Menger, Alfred	Westerstede
169	Stein, Joachim	Wolfsburg
170	Haase, Carsten-Ulrich	Hannover
171	Kruse, Holger	Stade
172	Paffenholz, Josef	Uelzen
173	Möller, Wolfgang	Wolfenbüttel
174	Balke, Martin	Springe
175	Hattermann, Günther	Emden
176	Bette, Thomas	Hannover
177	Kiepke, Clemens	Lüneburg
178	Koch, Albert	Celle
179	Fey, Carsten	Hameln
180	Lambers, Berthold	Barnstorf
181	Hermes, Ewald	Neustadt am Rübenberge
182	Illguth-Karanfil, Maren	Lingen
183	Brune, Christian	Osnabrück
185	Meyer-Gatzke, Rüdiger	Gnarrenburg
186	Dieckmann, Julius	Friesoythe
187	Ostendorf, Franz-Josef	Barnstorf
188	Picht, Gustav-Wilhelm	Hannover
189	Schmidt, Andreas	Braunschweig
190	Fiedler, Otmar	Barsinghausen
191	Wielitzek, Frank	Hannover
192	Jüngerink, Jörg	Werlte
193	Dr. Menke, Kurt	Garbsen
194	Mellentin, Rüdiger	Lüneburg
196	Janßen, Andreas	Verden (Aller)
197	Tamms, Kai	Hannover
198	Mittelstädt, Dirk	Scheeßel
199	Oberbeck, Otto	Neuhof
201	Kuchenbecker, Jan	Winsen (Luhe)
202	Stroot, Ewald	Wolfsburg
203	Evensen, Martin	Hannover

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
204	Gäbler, Matthias	Peine
205	Speck, Arne	Salzgitter
206	Bruns, Carsten	Osterholz-Scharmbeck
207	Sanders, Dietmar	Lingen
208	Bölsing, Cornelius	Helmstedt
209	Hampe, Thomas	Hameln
210	Markus, Frank	Lohne
211	Baumgarten, Jürgen	Burgdorf
213	Beening, Dirk	Leer
214	Haarmann, Bernd	Dörpen (Emsland)
215	von Barga, Heino	Stade
216	Rink, Hans-Werner	Seulingen (Landkreis Göttingen)
217	Rudolph, Sascha	Burgdorf
218	Dr. Hampe, Mark	Garbsen
219	Lübkemann, Wilke	Oldenburg
221	Hempfen, Christian	Nordhorn
222	Dr. Hesse, Christian	Buxtehude
223	Flüssmeyer, Kirstin	Osnabrück
224	Heyen, Ralf	Braunschweig
225	Jankowski, Tobias	Peine
226	Klene, Norbert	Papenburg
227	Jankowski, Marco	Hildesheim
228	Wilken, Erhard	Wildeshausen
229	Gerecke, Jörg	Vechta
230	Mentz, Andreas	Sarstedt
231	Alves, Jens	Quakenbrück
232	Ansorge, Björn	Neustadt am Rübenberge

**Satzungsänderung der Stiftung  
„Ev.-luth. Diakoniewerk St. Aegidien  
in Hannover-Anderten“**

**Bek. d. MI v. 25. 1. 2012 — 41.22 11741/E 05 —**

Mit Schreiben vom 25. 1. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die beantragte Satzungsänderung der Stiftung „Ev.-luth. Diakoniewerk St. Aegidien in Hannover-Anderten“ zur Änderung des Stiftungszwecks genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Altenhilfe im weitesten Umfang sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen der Altenhilfe sowie durch ambulante Hilfeleistungen.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 129

**Änderung des Stiftungszwecks  
der Stiftung „Jagdmuseum Wulff“**

**Bek. d. MI v. 30. 1. 2012 — RV BS.06-11741/40-77 —**

Mit Schreiben vom 30. 1. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung „Jagdmuseum Wulff“ mit Sitz in Dedelstorf genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes und die Förderung des Tierschutzes. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch den Erhalt und die Präsentation der Trophäensammlung des verstorbenen Günter Wulff in Dedelstorf, Ortsteil Oerrel, als Anschauungsmaterial sowie für Schulungszwecke für Jäger und für die Allgemeinheit, insbesondere für Schüler und Studenten, in der Gestalt als Jagdmuseum. Zur Förderung des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes können die Präsentation unter besonderer Berücksichtigung von Jagd und Ökologie erweitert und Maßnahmen der Umwelt- und Naturschutzbildung sowie der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden. In diesem Sinne kann die Stiftung auch aktiv werden durch Präsentation lebender Tiere, insbesondere der heute und früher in Deutschland heimischen, jagdlich relevanten Wildarten.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 129

**Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen**

**RdErl. d. MI v. 31. 1. 2012 — MB 1.2-11230/11 —**

— VORIS 11440 —

**1. Grundsätze und Verfahren**

1.1 Die LReg spricht mit einer Urkunde ihre Glückwünsche aus durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten

— Ehepaaren zur Eisernen Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum), zur Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum) und zur Kronjuwelhochzeit (75-jähriges Ehejubiläum) sowie  
— Altersjubilaren und Altersjubilaren zur Vollendung des 100. Lebensjahres und jedes weiteren Lebensjahres,

durch die Ministerin oder den Minister für Inneres und Sport

— Ehepaaren zur Goldenen Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum) und zur Diamantenen Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum).

1.2 Die Ehrung soll grundsätzlich am Festtag erfolgen; soweit dies unterblieben ist, ist sie unverzüglich nachzuholen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalles dagegensprechen.

1.3 Der Hochzeitstag bzw. der Geburtstag soll aufgrund von Urkunden bestätigt sein. Die Jubilarinnen und Jubilare müssen ihren Hauptwohnsitz im Land Niedersachsen haben und einer Ehrung würdig sein.

1.4 Auf die Glückwunschkunde besteht kein Rechtsanspruch.

1.5 Für die Glückwunschkunden sind Vordrucke nach den beiliegenden Mustern (**Anlagen 1 bis 3**) zu verwenden. Die Glückwunschkunden sind auf den Tag des Jubiläums zu datieren. Die Urkunden werden der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten, großen selbständigen Städten und selbständigen Gemeinden grundsätzlich blanko unterschrieben zur Verfügung gestellt. Der Bedarf an Vordrucken, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ehe- und Altersjubiläen, ist von den in Satz 3 genannten Gebietskörperschaften beim MI anzumelden. Das MI bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Bedarfsmeldung.

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 129



ZUM SELTENEN FEST DER  
**GOLDENEN HOCHZEIT**

SPRECHE ICH DEM EhePAAR

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR INNERES UND SPORT



ZUM SELTENEN FEST DER  
**EISERNEN HOCHZEIT**

SPRECHE ICH DEM EhePAAR

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT



ZUM SELTENEN FEST DER VOLLENDUNG DES

# 100. LEBENSJAHRES

SPRECHE ICH IHNEN,

MEINE HERZLICHEN GLÜCKWÜNSCHE AUS.

HANNOVER, DEN

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des BauGB zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2013 —

Bek. d. MS v. 27. 1. 2012 — 501.11–21205.1.13.1 —

Bezug: RdErl. v. 20. 5. 2008 (Nds. MBL S. 699)  
—VORIS 21075 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG (VV Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Sanierungsaufwands und des Sanierungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV Städtebauförderung ist noch nicht geschlossen. Davon ausgehend, dass die gemeinsame Förderung fortgeführt wird, ist zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2013 ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie — R-StBauF —) vom 20. 5. 2008 (siehe Bezugsverlass).

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 1. 6. 2012** beim MS (über die jeweilige örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

#### 1. Erläuterungen

Die Städtebauförderung gliedert sich in folgende Programme:

##### a) Sanierung und Entwicklung (sog. Normalprogramm)

Das Programm Sanierung und Entwicklung dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebietes. Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) als Gesamtmaßnahme.

Neue Maßnahmen können im Programm Sanierung und Entwicklung nicht mehr berücksichtigt werden.

##### b) Soziale Stadt — Investitionen im Quartier

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines integrierten Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind vorrangig Gesamtmaßnahmen von Kommunen, die im Fördergebiet für weitere ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen, zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstärkung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen.

##### c) Stadtbau West

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist. Hierzu gehört auch die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Sofern dieses Entwicklungskonzept gesamtstädtische Belange nicht beinhaltet, ist es in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

##### d) Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Das Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ stärkt die zentralen Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, betroffen oder bedroht sind. Es werden Gesamtmaßnahmen gefördert, die der Erhaltung und Entwicklung der Innenstädte und Ortsteilzentren als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben dienen.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

Förderfähig sind überwiegend investive Maßnahmen zur Profilierung und Standortaufwertung des öffentlichen Raumes oder zur Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung) oder für Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung.

Förderfähig sind auch Leistungen Beauftragter.

Weitere nicht investive Maßnahmen (wie z. B. Citymanagement und die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten i. S. von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften) sind förderfähig, wenn sie der Investitionsvorbereitung dienen.

Das Programm hat eine Laufzeit bis zum Jahr 2015. Bis dahin soll seitens des Bundes eine Evaluierung des Programms erfolgen.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

#### e) Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Unter dieser Voraussetzung sind insbesondere förderfähig:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümerinnen oder Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

#### f) Kleinere Städte und Gemeinden

Die Fördermittel des Programms „Kleinere Städte und Gemeinden“ werden zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge eingesetzt. Förderfähig sind vorrangig überörtlich zusammenarbeitende oder ein Netzwerk bildende Städte oder Gemeinden in funktional verbundenen Gebieten oder kleinere Städte in Abstimmung mit ihrem Umland in dünn besiedelten, ländlichen Räumen, deren öffentliche Infrastruktur der Daseinsvorsorge durch die Folgen des demografischen Wandels sowie des durch Abwanderung entstehenden Bevölkerungsrückgangs gefährdet ist. Dadurch soll langfristig ein effizientes Angebot zur Vermeidung von Doppelstrukturen entstehen. Die Ziele und Strategien ländlicher/regionaler Entwicklungskonzepte (ILEK, Leader – REK), insbesondere zur Daseinsvorsorge, sollen dabei berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollen auch die Ziele des zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Zukunftsvertrages nachhaltig unterstützt werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Fördergebiete sind räumlich abzugrenzen. Die Festlegung des gesamten Gemein-

degebietes als Fördergebiet ist nicht zulässig. Die räumliche Abgrenzung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171 b oder § 171 e BauGB, Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB oder durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

Unter diesen Voraussetzungen werden die Fördermittel vorrangig eingesetzt für investitionsvorbereitende Maßnahmen wie

- die Erarbeitung und Fortschreibung eines interkommunal oder überörtlich verbindlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts der öffentlichen und privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge. Darin sollen durch Koordinierung und Bündelung auch anderer Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten insbesondere integrierte Lösungsstrategien zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung sowie zu gemeinsamen Entwicklungszielen und Schwerpunkten aufgezeigt werden;
- die Bildung interkommunaler Netzwerke oder Stadt-Umland-Vernetzungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge (Prozesse der Diskussion, Abstimmung und Entscheidung über interkommunal oder überörtlich integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzepte) einschließlich Bürgerbeteiligung.

Darüber hinaus werden Fördermittel unter den genannten Voraussetzungen für Investitionen zur Anpassung der kommunalen städtebaulichen Infrastruktur an die veränderte Nachfragestruktur aufgrund zurückgehender Bevölkerung und des Rückzugs öffentlicher und privater Anbieter, die in der interkommunalen oder überörtlichen Abstimmung gemeinsam als dauerhaft erforderlich benannt sind, eingesetzt.

Voraussetzung für die Förderung investiver Gesamtmaßnahmen ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in eine ggf. bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

Im Gegensatz zum Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ ist die erstmalige Erarbeitung der für die Programme „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“, „Stadtumbau West“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ erforderlichen „integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepte“ – wie bisher – nicht förderfähig. In diesen Programmen ist lediglich die Fortschreibung der Konzepte nach Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm förderfähig. Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ sind auch weiterhin nicht förderfähig.

Städtebauförderungsmittel dürfen nicht zum Abriss von Denkmälern eingesetzt werden.

#### Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2013 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Städtebauförderungsprogramm 2013 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung freigeschaltet.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung
- Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist nur im Fall einer Aufnah-



- me der neu angemeldeten Maßnahme in das Städtebauförderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten;
- Erfassungsbogen (Download);
  - Beschluss des Rates (für die in Buchstaben a bis e aufgeführten Programme)
    - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen. Hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen. Sofern im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
    - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
  - Ratsbeschlüsse der Netzwerk bildenden Städte oder Gemeinden (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“)
    - a) über die Absicht, ein interkommunal oder überörtlich abgestimmtes integriertes Entwicklungs- und Handlungskonzept zu erstellen, oder die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen,
    - b) über die Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung des interkommunal oder überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzepts oder der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme gemeinsam aufzubringen,
    - c) über die Festlegung der Federführung einer teilnehmenden Netzwerk bildenden Gemeinde zur Antragstellung und in der Eigenschaft als Fördermittelempfängerin;
  - integriertes (städtebauliches) Entwicklungskonzept gemäß programmspezifischer Anforderung in Buchstaben a bis f (für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ nur bei direkter Beantragung der Förderung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erforderlich);
  - für das Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“ eine interkommunal oder überörtlich erarbeitete Entwicklungsstrategie zur nachhaltigen Anpassung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge bei Beantragung der Förderung zur Konzepterstellung;
  - im Fall der vorgesehenen Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme als Sanierungsmaßnahme der Bericht über das Ergebnis der „Vorbereitenden Untersuchungen“;
  - Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
  - die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
  - sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt werden soll, ein Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der vorgesehenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
  - Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. beim Städtebaulichen Denkmalschutz ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;

- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde;
- Stellungnahme des Landkreises zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange, für die seine Zuständigkeit gegeben ist (bei kreisangehörigen Gemeinden);
- im Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;
- im Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“: Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Podbielskistraße 331, 30659 Hannover, — jeweils zuständige Regionaldirektion —.

Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes — Programmjahr 2012 — angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben, bedarf es lediglich der Vorlage des aktuellen Anmeldeformulars und des Erfassungsbogens.

Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung  
Hinweis: Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen ist erst nach Freischaltung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung möglich;
- Erfassungsbogen (Download);
- die zur Aktualisierung ggf. erfolgte Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts;
- Bericht über den Stand der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Download);
- die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- sofern die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt oder in das Treuhandvermögen überführt worden sind (Download);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. ggf. Karte mit dem Gebiet der Erhaltungssatzung beim Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Vorgesehene Ergänzungen, Erweiterungen oder Einschränkungen des Förderungsgebietes gegenüber dem im Programmjahr 2012 anerkannten Gebiet sind kenntlich zu machen. Die geplanten Ergänzungen und Erweiterungen sind zu begründen. Die zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit evtl. verbundene Kosteneinsparungen im Hinblick auf den Gesamtkostenrahmen sind ebenfalls darzulegen. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen.

## 2. Vordringlichkeit im Auswahlverfahren

Die Schwerpunkte der Förderung ergeben sich aus § 164 b Abs. 2 BauGB. Hierzu gehören gemäß § 171 b Abs. 4 BauGB auch Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden (Stadtumbaumaßnahmen).

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### Öffentliche Bekanntmachung im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Bek. d. ML v. 26. 1. 2012 — 303.1-20302/25-6-4 —

Bezug: Bek. v. 16. 8. 2010 (Nds. MBL S. 906)

Mit Bezugsbekanntmachung wurde das Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP eingeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwurfsunterlagen gegeben.

Die Auswertung aller Anregungen und Bedenken hat zu Änderungen der Entwurfsunterlagen geführt, die teilweise nur unwesentlich sind oder rein redaktionellen Charakter haben, durch die vereinzelt aber auch Grundzüge der Planung berührt sein können. Es liegt eine überarbeitete Entwurfsfassung vor, in der die vorgenommenen Änderungen als solche gekennzeichnet sind. Diese überarbeitete Entwurfsfassung einschließlich Begründung, ergänztem Umweltbericht und weiteren Unterlagen kann im Rahmen einer ergänzenden Beteiligung nach § 5 Abs. 10 NROG i. V. m. § 28 Abs. 1 ROG

vom 10. 2. bis einschließlich 28. 2. 2012

unter der Internetadresse [www.lrop-online.de](http://www.lrop-online.de) eingesehen werden und liegt bei den folgenden Stellen für jedermann einsehbar aus (die regelmäßigen Dienstzeiten sind unten angegeben):

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee 2, 30169 Hannover, Zimmer 143, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-5978,
- Regierungsvertretung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Zimmer 105, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0531 484-1002,
- Regierungsvertretung Lüneburg, Behördenzentrum, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 3.110, Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 04131 15-1325 oder 15-1321,
- Regierungsvertretung Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 221 (II. OG, Westflügel), Einsichtsmöglichkeit zu den unten angegebenen Dienstzeiten oder nach Vereinbarung, Tel. 0441 799-2318.

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Auf Anforderung können alle Unterlagen auch in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

Zu den geänderten Teilen der Entwurfsunterlagen kann schriftlich beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, oder elektronisch unter der E-Mailadresse [Poststelle@ml.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ml.niedersachsen.de) während des o. g. Auslegungszeitraumes und darüber hinaus **bis zum 2. 3. 2012** Stellung genommen werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Bei gleichlautenden Stellungnahmen (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung derjenigen oder desjenigen gebeten, die oder der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch E-Mail abgegebene Stellungnahmen nur berücksichtigt werden können, wenn die Absenderin oder der Absender erkennbar ist.

Die im Rahmen des bisherigen Anhörungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über das LROP sowie dieser Nachbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der in § 5 Abs. 8 NROG genannten Beteiligten sind mit diesen zu erörtern; mit den übrigen Beteiligten und der Öffentlich-

keit kann eine Erörterung stattfinden. Von dieser Ausnahmeregelung wird insoweit Gebrauch gemacht, dass auch eine Erörterung erfolgt

- mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die zum Entwurf Stellung genommen haben oder für die sich aus den überarbeiteten Teilen der Entwurfsfassung eine veränderte Betroffenheit ergibt, und
- mit denjenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den 2010 ausgelegten Entwurfsunterlagen eine Stellungnahme abgegeben haben oder zu den o. g. überarbeiteten Teilen der Entwurfsfassung noch abgeben.

Für die Erörterung der Stellungnahmen sind folgende Termine anberaunt, zu denen hiermit eingeladen wird:

- am Standort der Regierungsvertretung **Lüneburg**, am Donnerstag, dem **8. 3. 2012**, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal 1 des Behördenzentrums Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
- am Standort der Regierungsvertretung **Oldenburg**, am Montag, dem **12. 3. 2012**, 10.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landesbehördenzentrums Oldenburg (altes Landtagsgebäude), Tappenbeckstraße 1, 26122 Oldenburg,
- am Standort der Regierungsvertretung **Braunschweig**, am Dienstag, dem **13. 3. 2012**, 10.00 Uhr, im Kongressaal der Industrie- und Handelskammer Braunschweig, Brabantstraße 11, 38100 Braunschweig,
- am Standort **Hannover**, am Montag, dem **19. 3. 2012**, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal S1/S2 des Behördenhauses, Am Waterloo-Platz 11, 30002 Hannover.

Es wird gebeten, die Teilnahme möglichst auf maximal zwei Personen je vertretenen Stelle zu begrenzen.

— Nds. MBL Nr. 5/2012 S. 136

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Perfluorierte Tenside in kommunalen Klärschlammern; Anforderungen an die landwirtschaftliche Verwertung

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 24. 11. 2011

— 21-62800/2/10 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 6. 3. 2008 (Nds. MBL S. 775)  
— VORIS 28300 —

Klärschlämme, die einen PFT-Gehalt (Summenwert aus PFOA und PFOS) von 0,1 mg/kg TM überschreiten, sind aus Vorsorgegründen nicht mehr landwirtschaftlich zu verwerten. Eine Verwertung derart belasteter Klärschlämme würde i. S. von § 3 Abs. 1 AbfKlärV das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen, weil es sich um Schadstoffe handelt, die in der Umwelt persistent und mobil sind und über die Aufnahme in die Pflanze und in die Nahrungskette akkumuliert werden.

Um diese Anforderung zu überprüfen, sind die Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (> 1 000 EW) von den zuständigen unteren Abfallbehörden zu Untersuchungen vor der Abgabe des Klärschlammes zu verpflichten. Die Untersuchungen sind vorzugsweise zusammen mit den Schwermetalluntersuchungen vor der Frühjahrs- bzw. Herbstaufbringung zu veranlassen. Die Zahl der Untersuchungen sollte je nach Abgabemenge bemessen werden; sie muss mindestens aber zwei Analyseergebnisse pro Jahr für PFT (Summenwert aus PFOS und PFOA) im Abstand von jeweils mehr als drei Monaten umfassen. Diese Überwachungsmaßnahmen sind auf § 3 Abs. 5

Satz 2 AbfklärV zu stützen. Die Untersuchungsergebnisse sollen der jeweiligen Klärschlamm-Partie zuzuordnen sein und auf Voranmeldung und Lieferschein vermerkt werden.

Eine Auswahl der für die Untersuchung anerkannten Labore ist der als **Anlage** beigefügten Liste zu entnehmen. Der aktuelle Stand geeigneter Labore ist zudem auf der Internetseite des NLWKN ([www.nlwkn.de](http://www.nlwkn.de)) unter dem Kapitel Wasserwirtschaft, Staatlich anerkannte Laboratorien, aufgeführt. Werden andere als die auf der beigefügten Liste benannte Labore beauftragt, ist vorab eine Bestätigung über die Eignung der betreffenden Labore beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich III, An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, einzuholen.

Soweit Klärschlamm nach Niedersachsen eingeführt und auf Flächen im Zuständigkeitsbereich der Unteren Abfallbehörden verwertet werden soll, sind obligatorisch Untersuchungen zum PFT-Gehalt (Summenwert PFOS und PFOA) zu fordern und diese zu prüfen.

Da es sich bei PFT um eine Schadstoffgruppe handelt, bei der Einzelwirkstoffe kurzfristig in das Grundwasser verlagert werden können, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass aus Vor-

sorgegründeten Klärschlämme und Klärschlammgemische gemäß SchuVO vom 9. 11. 2009 (Nds. GVBl. S. 431) ab 1. 1. 2010 nicht mehr in der Wasserschutz-Zone III verwertet werden dürfen.

Aus gegebener Veranlassung wird zudem auf die Deklarationspflichten für Klärschlämme nach der DüMV hingewiesen, die zur Düngung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen sind. Kennzeichnungsbeispiele sind auf der Internetseite der LWK ([www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)) unter dem Webcode 01013621 auf der Seite Betrieb & Umwelt > Umwelt- und Ressourcenschutz > Boden veröffentlicht.

Dieser RdErl. tritt am 24. 11. 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2016 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 23. 11. 2011 außer Kraft.

An die  
Unteren Abfallbehörden  
Nachrichtlich:  
An die  
Unteren Bodenschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 136

## Anlage

### Auswahl geeigneter Untersuchungsstellen für die Analytik von Perfluorierten Tensiden (PFT) in Klärschlamm, Klärschlammkompost, Boden und Wasser

Stand: August 2010

Untersuchungsstelle	Telefon/Fax	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Email
LUFA Nord-West Finkenborner Weg 1 A 31787 Hameln	Tel: 05151 9871-18 Fax: 05151 9871-11	Herr Dr. Appuhn	helmut.appuhn@lwk-niedersachsen.de
AGROLAB Laborgruppe Institut Koldingen GmbH Breslauer Straße 60 31157 Sarstedt	Tel: 05066 90193-41 Fax: 05066 90193-35	Herr Dr. Behrens	torsten.behrens@agrolab.de
AGROLAB Laborgruppe LUFA-ITL GmbH Dr.-Hell-Straße 6 24107 Kiel	Tel: 0431 1228-0 Fax: 0431 1228-489	Herr Gosch	klaus.gosch@agrolab.de
eurofins I GFA mbH Otto-Hahn-Straße 22 48161 Münster-Roxel	Tel: 02534 807-122 Fax: 02534 807-110	Frau Lichte	MichaelaLichte@eurofins.de
Institut Dr. Nowak Mayenbrook 1 28870 Ottersberg	Tel: 04205 3175-24 Fax: 04205 3175-816	Frau Dr. Brandsch	tb@limnowak.com
Analytik Institut Rietzler GmbH Schnorrstraße 5 a 90471 Nürnberg	Tel: 0911 8688-215 Fax: 0911 8688-222	Herr Fahrmayr	sfahrmayr@rietzler-analytik.de
SGS Institut Fresenius GmbH Am Leinekanal 4 37073 Göttingen	Tel: 0551 5220315 Fax: 0551 5220388	Herr Alburg	goettingen@institut-fresenius.de
WESSLING Laboratorien GmbH Feodor-Lynen-Straße 23 30625 Hannover	Tel: 0511 54700-22 Fax: 0511 54700-30	Herr Kintrup	Joachim.Kintrup@wessling.de
WESSLING Laboratorien GmbH Oststraße 6 48341 Altenberge	Tel: 02505 89-152 Fax: 02505 89-119	Frau Peikert	Miroslaw.Paikert@wessling.de
GBA Gesellschaft für Bioanalytik Hamburg mbH Brekelbaumstraße 1 31789 Hameln	Tel: 05151 9849-31 Fax: 05151 9849-99	Herr Dr. Sven Steinhauer	s.steinhauer@gba-hamburg.de
eurofins Institut Jäger GmbH Ernst-Simon-Straße 2—4 72072 Tübingen	Tel: 07071 7007 53 Fax: 07071 7007 77	Frau Vogrinec	SabinaVogrinec@eurofins.de

Stammt der Klärschlamm aus Kläranlagen außerhalb Niedersachsens, so ist die Untersuchung auch durch eine in dem entsprechenden Bundesland zugelassene Untersuchungsstelle zulässig.

Für die Aufnahme in diese Liste ist Voraussetzung, dass die Labore die staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung (§§ 61 a und 44 NAbfG) für die Parameter des Fachmoduls Wasser, Teilbereich 7 „HPLC-Verfahren“, bzw. des Fachmoduls Abfall, Teilbereich 1.5 „Organisch-persistente Schadstoffe“, besitzen. (PFT-Untersuchungen sind noch nicht in den Teilbereichen aufgeführt, sie werden jedoch ebenfalls per HPLC bestimmt.)

Weitere Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an dem vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ausgerichteten Ringversuch „S-01 – PFT in Wasser und Schlamm“ oder einem vergleichbaren Ringversuch oder die Akkreditierung der PFT-Analytik.

Verfügt eine Untersuchungsstelle über mehrere Laborstandorte, so sind in der Liste lediglich die in Niedersachsen anerkannten Standorte aufgeführt.

—————

**Richtlinie über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen  
des Hochwasserschutzes im Binnenland in den  
Ländern Niedersachsen und Bremen**

**RdErl. d. MU v. 1. 12. 2011 — 22-62629/3, 62631/2 —**

— **VORIS 28200** —

**Bezug:** RdErl. v. 1. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1315)  
— **VORIS 28200** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2011 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Konvergenzgebiet“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
2. Nummer 7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung, soweit es sich um ELER- oder EFRE- finanzierte Projekte handelt.“

An die  
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 138

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG  
(Gasunie Deutschland Services GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 18. 1. 2012  
— B II f 1.7 XVII 2011-048-II —**

Die Firma Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant das Projekt „Retrofit der Erdgasverdichterstation Folmhusen“. Im Rahmen des Projekts Retrofit soll eine dritte Gasturbinen-Verdichtereinheit mit einer Feuerungswärmeleistung von 22,58 MW errichtet werden. Da parallel zur neuen Turbine maximal eine der bestehenden Turbinen betrieben werden soll, verringert sich die Gesamtwärmeleistung geringfügig von 47,8 MW auf 46,7 MW. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Leer, Gemeinde Rhaderfehn, Ortsteil Collinghorst, auf dem Betriebsgelände der Erdgasverdichterstation Folmhusen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 1.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 138

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau der Verteilerfahrbahnen  
der Bundesautobahn (BAB) A 2  
am Autobahnkreuz Hannover-Ost**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 1. 2012  
— 3330-31027-3 11 —**

Der regionale Geschäftsbereich Hannover der NLStBV hat die Genehmigung für den Neubau der Verteilerfahrbahnen der BAB A 2 am Autobahnkreuz Hannover-Ost gemäß den §§ 17 und 17 b FStrG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 138

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(BSH Braunschweiger Schrotthandel GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 1. 2012  
— G/11/036 —**

Die Firma BSH Braunschweiger Schrotthandel GmbH, Hafestraße 35, 38112 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 5. 10. 2011 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2187), für die Erhöhung der Lagerkapazität des Schrottplatzes von 10 000 t auf 20 000 t Eisen- und Nichteisenschrotte sowie die Aktualisierung der Abfallschlüsselliste beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 138

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(E.ON Bioerdgas GmbH, Essen)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 1. 2012  
— G/11/014 —**

Die Firma E.ON Bioerdgas GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, hat mit Schreiben vom 29. 6. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2187), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 29,9 Tonnen beantragt. Die Anlage ist Teil einer Biogasanlage bei Offleben, Landkreis Helmstedt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. 10. 2011 (BGBl. I S. 1986), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 139

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(HEXCEL Composites GmbH, Stade)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 2. 2012  
— 4.1-11-036-01 CUX000004480-49 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma HEXCEL Composites GmbH, Sophie-Scholl-Weg 22, 21684 Stade, mit Bescheid vom 19. 12. 2011, Az.: 11-036-01 CUX000004480-49 Wa, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. 11. 2011 (BGBl. I S. 2178), i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. 11. 2010 (BGBl. I S. 1643), sowie der Nummer 5.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung vorimprägnierter Halbzeuge aus Kunstharzen und Faserverstärkungen (Prepregs) bis zu einem Harzverbrauch von maximal 300 kg/Stunde durch die Aufstellung von vier weiteren Produktionslinien in einer geschlossenen Halle am Standort 21684 Stade, Sophie-Scholl-Weg 22, Gemarkung Stade, Flur 43, Flurstücke 77/485, 77/477 und 77/478, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt **vom 9. 2. bis einschließlich 22. 2. 2012** in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306, 21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

— Stadt Stade, Rathaus (Neubau), Halle des 1. Obergeschosses, Hökerstraße 2, 21682 Stade,

montags bis mittwochs 7.00 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags 7.00 bis 18.00 Uhr,  
freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 139

**Anlage**

**Genehmigungsentscheidung**

**I. Änderungsgenehmigung**

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma (Antragstellerin)

**HEXCEL Composites GmbH,  
Sophie-Scholl-Weg 22,  
21684 Stade,**

auf Antrag vom 1. 9. 2011 die Genehmigung zur Erweiterung der Anlage zur Herstellung vorimprägnierter Halbzeuge aus Kunstharzen und Faserverstärkungen (Prepregs) bis zu einem Harzverbrauch von maximal 300 kg/Stunde durch die Aufstellung von vier weiteren Produktionslinien in einer geschlossenen Halle auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 21684 Stade  
Gemarkung: Stade  
Flur: 43  
Flurstück(e): 77/485, 77/477 und 77/478.

2. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen und Anlagenteile, die Gegenstand der Genehmigung sind:

Errichtung und Betrieb von vier weiteren Produktionslinien zur Herstellung von Prepregs jeweils bestehend aus:

- Ölerhitzer, Kühlung und Schaltschrank,
- Elektrischer Hebeeinrichtung,
- Spulengatter,
- Kompressor.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

5. Im Vorfeld zum Genehmigungsverfahren wurde für die Erweiterung der Produktionshalle die baurechtliche Genehmigung beantragt. Die Baugenehmigung 00294-11-01 wurde von der Hansestadt Stade am 30. 9. 2011 erteilt und mit Bescheid 00294-11-01 vom 19. 11. 2011 ergänzt.

**6. Kostenentscheidung:**

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**II. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Eine Fassung des Genehmigungsbescheides ist auch im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Wir über uns-Aktuelles lokal/öffentliche Bekanntmachungen/Lüneburg-Celle-Cuxhaven“ einsehbar.

**Berichtigung**

**Berichtigung  
der Bek. Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Kurorte**

Nummer 1 der Bek. des MF vom 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54) wird wie folgt berichtigt:

Dem Namen „Hitzacker“ wird jeweils der Klammerzusatz „(Elbe)“ angefügt.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 140

**Stellenausschreibung**

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Jobbörse im Referat 302 „Raumordnung und Landesentwicklung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine halbe Stelle **einer Juristin oder eines Juristen**

zunächst befristet bis zum 31. 7. 2013, voraussichtlich mit der Möglichkeit einer Verlängerung, zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 bewertet und kann auch im Wege einer Abordnung besetzt werden.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- rechtliche Grundsatzfragen der Landesentwicklung und der staaten- und länderübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. juristische Begleitung bei Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen oder Förderrichtlinien),
- Rechtsfragen der Raumordnung und Landesentwicklung zum Haushalts-, Zuwendungs- und Vergaberecht,
- Rechtsfragen und Verwaltungsstreitverfahren der Raumordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm, vor allem in den Themenbereichen
  - gesamträumliche Entwicklung des Landes einschließlich Einbindung in die europäische und norddeutsche Zusammenarbeit,
  - Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung, (z. B. Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Wassermanagement) und
  - Entwicklung der technischen Infrastruktur (z. B. Mobilität, Verkehr, Logistik)

einschließlich diesbezüglicher Rechtsfragen bei der Genehmigung regionaler Raumordnungsprogramme, bei Raumordnungsverfahren, Zielabweichungsverfahren und Verfahren zur Untersagung raumordnungswidriger Planungen/Maßnahmen sowie bei raumordnerischen Verträgen,

- Mitwirkung bei Rechtssetzungs- und Verwaltungsmaßnahmen für Fachrecht des Bundes und des Landes mit Bezug zu den o. g. Themen.

Die Ausschreibung richtet sich an Juristinnen und Juristen mit abgeschlossener Zweiter juristischer Staatsprüfung. Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Befähigung zu selbständiger juristischer Arbeit hat sowie die Bereitschaft zu zeitlicher Flexibilität im Hinblick auf die Wahrnehmung von Besprechungsterminen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden differenzierte Kenntnisse auf Gebieten des Planungs-, Umwelt- und allgemeinen Verwaltungsrechts erwartet bzw. die Bereitschaft, sich innerhalb kurzer Zeit in diese Themen sowie in laufende Verfahren einzuarbeiten.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 24. 2. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zum Arbeitsgebiet erteilt Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-5951, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 140

**Bekanntmachungen der Kommunen**

**34. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“  
im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Ziffer 1, 20 Absatz 2 Ziffer 4, 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14 Absatz 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2011 Folgendes verordnet:

**§ 1**

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Stadt Hitzacker (Elbe), südlich der Sportanlage „Am Hagener Weg“, geändert.

Alein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im o. a. Bereich ist die Karte für dieses Gebiet im Maßstab 1:5000, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegt. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karte befinden sich bei der Stadt Hitzacker (Elbe) sowie bei der Samtgemeinde Elbtalau, wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Die neue Grenze ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie.

**§ 2**

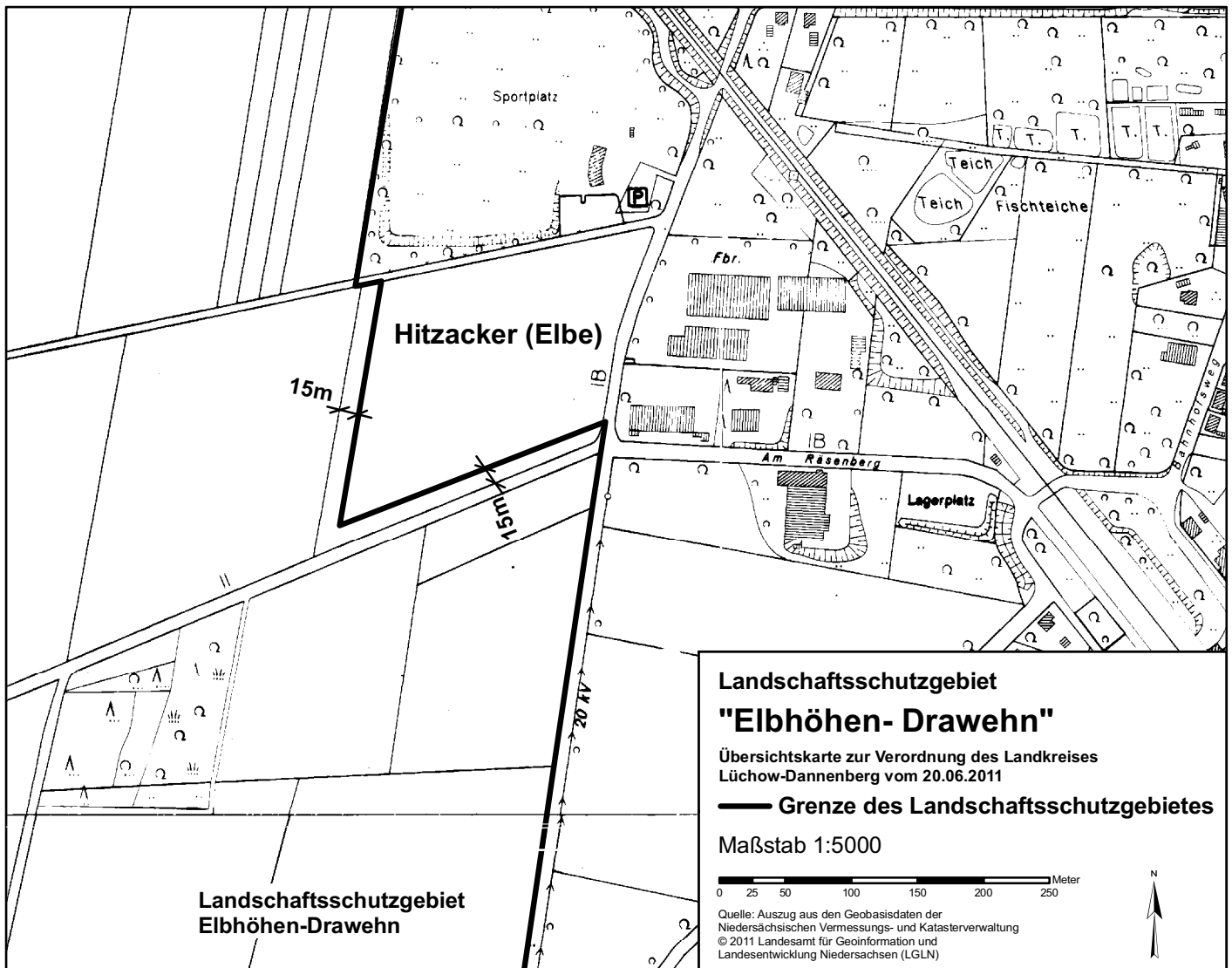
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974, zuletzt geändert durch die 31. Änderungsverordnung vom 26.04.2007 (Elbe-Jeetzelt-Zeitung vom 07.06.2007, Seite 31), außer Kraft.

Lüchow, 20.06.2011

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
(L.S.) Der Landrat  
Schulz

— Nds. MBl. Nr. 5/2012 S. 140



**35. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“  
im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974**

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Ziffer 1, 20 Absatz 2 Ziffer 4, 22 Absatz 1 und 26 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14 Absatz 6 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) wird nach entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2011 Folgendes verordnet:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974 festgesetzten Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich der Gemeinde Zernien, östlich des Ortsteiles Zernien, südlich der Bahnlinie, geändert.

Allein maßgebend für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im o. a. Bereich ist die Karte für dieses Gebiet im Maßstab 1:5000, die beim Landkreis Lüchow-Dannenberg als untere Naturschutzbehörde ausliegt. Weitere Ausfertigungen dieser maßgeblichen Karte befinden sich bei der Gemeinde Zernien

sowie bei der Samtgemeinde Elbtalau, wo sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Die neue Grenze ergibt sich aus dem als Bestandteil dieser Verordnung mitveröffentlichten Ausschnitt der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:5000. Die Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der durchgezogenen schwarzen, nicht unterbrochenen Linie.

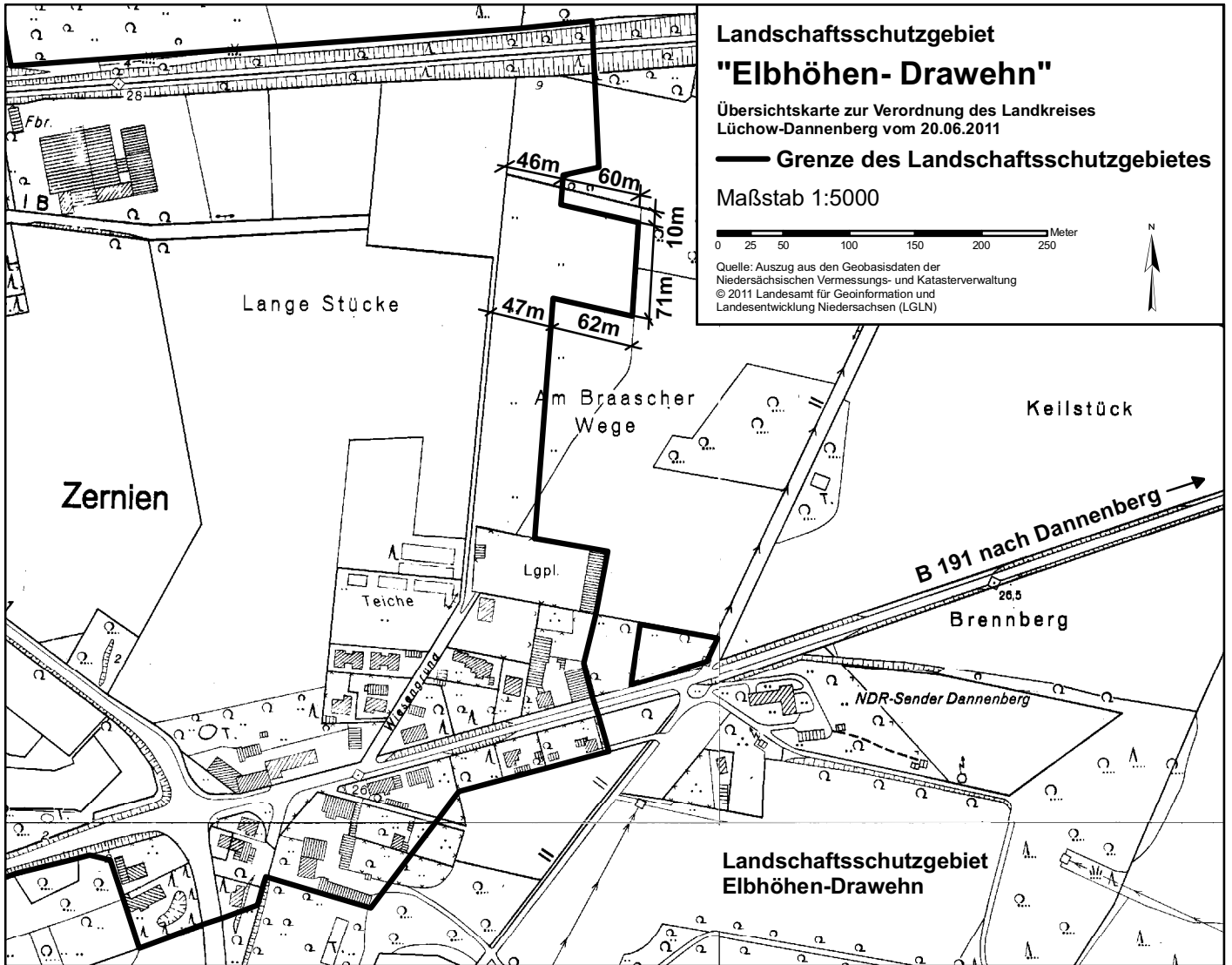
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen in § 1 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen (Elbhöhen-Drawehn) im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 01.08.1974, zuletzt geändert durch die 34. Änderungsverordnung vom 20.06.2011 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 5 vom 08.02.2012), außer Kraft.

Lüchow, 20.06.2011

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
(L.S.) Der Landrat  
Schulz



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
 Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten